

Nummer	Bezeichnung	Seite
75/2018	1. Änderungssatzung vom 16.11.2018 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	77
76/2018	XVII. Nachtragsatzung vom 16.11.2018	78
77/2018	Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 der Klinikum Gütersloh gGmbH	79
78/2018	Änderung in den Ergänzenden Bedingungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung, Änderung der Strom- und Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung sowie Änderung der Preise für Mahn- und Sonderentgelte der Stadtwerke Gütersloh GmbH	80

75/2018

1. Änderungssatzung vom 16.11.2018 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 16.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

- § 4 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 3 wird gestrichen.
 - Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der vorhandenen Plätze (ermittelt zum 30.09. des Vorjahres). Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 326,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BImA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 232,- Euro.“

- Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.11.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Soziale Hilfen

76/2018

XVII. Nachtragssatzung vom 16.11.2018

zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 16.11.2018 folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. Nach § 2 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

„(9) Die Stadt erkennt als zuverlässige Wasser-
messeinrichtungen ausschließlich Wasserzähler

an, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den Wasserzähler auf seine Kosten einbauen, manipulationssicher verplomben und bei Defekt bzw. vor Ende der Eichfrist gegen einen geeichten Zähler austauschen zu lassen. Wasserzähler mit abgelaufener Eichfrist dürfen laut § 37 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz nicht verwendet werden, daher dürfen auch die Messwerte solcher Zähler nicht verwendet werden.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben,

2,66 EUR pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde,

2,68 EUR pro cbm.“

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB₅ mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB₅-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu 800 mg/l BSB ₅	0,03 EUR,
bis zu 1.200 mg/l BSB ₅	0,08 EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB₅ erhöht sich dieser Zuschlag um 0,10 EUR, für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB₅. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser 0,72 EUR.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 16.11.2018

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Stadtreinigung

77/2018

Beschluss über den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2017 der Klinikum Gütersloh gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gGmbH hat am 12.07.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. 12. 2017 festgestellt und über die Gewinn- / Verlustverwendung wie folgt beschlossen:

- Die Endsumme der Bilanz per 31.12.2017 beträgt in Aktiva und Passiva 61.667.748,18 €.

- Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2017 weist einen Jahresfehlbetrag von -173.809,57 € aus.
- Für Abschreibungen auf Investitionen, die durch Spenden finanziert worden sind, werden 3.115,00 € aus den Gewinnrücklagen entnommen.
- Der Bilanzverlust 2017 in Höhe von -170.694,57 € wird festgestellt und der Gewinnrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des Folgeabschlusses nach Absprache (werktags) von 09.30 bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Klinikums Gütersloh zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (www.klinikum-guetersloh.de)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh hat uns mit Datum vom 04. Mai 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH, Gütersloh, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Gütersloh ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhaus-trägergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs.1 KHGG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaus-trägergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wer-

den und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägersgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägersgesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Gütersloh, am 04. Mai 2018

WRG
Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Vaubel, Wirtschaftsprüfer

Robbers, Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages vom 08. April 2014 in Verbindung mit dem § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO-NW werden der Jahresabschluss 2017 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 12. November 2018

gez. Maud Beste
Geschäftsführerin

78/2018

Änderung in den Ergänzenden Bedingungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung, Änderung der Strom- und Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung sowie Änderung der Preise für Mahn- und Sonderentgelte der Stadtwerke Gütersloh GmbH

In den Ergänzenden Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung der Stadtwerke Gütersloh GmbH werden zum 01.02.2019 folgende Änderungen vorgenommen:

Die Kontaktdaten des unter Punkt 9.1 Verantwortlichen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben sich wie folgt geändert: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Straße 260, 33330 Gütersloh, Tel.-Nr. 05241 / 82-820, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gt.de, Homepage: www.stadtwerke-gt.de.

Ebenso hat sich unter 9.4 die Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern geändert: Stadtbus Gütersloh GmbH, B1-Tel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten.

Zudem haben die Stadtwerke Gütersloh GmbH die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung Strom (Anlage Preisinformation: Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung Strom) und GT-KlassikGas (Anlage Preisinformation: Allgemeiner Preis des GT-KlassikGas) zum 1. Januar 2019 angepasst.

Weiter werden die Preise für die Mahn- und Sonderentgelte zum 01.02.2019 angepasst (Anlage Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte).

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 13.12.2018.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

**Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Gütersloh für
Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017**

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Avenwedder Str. 516	Brockhagener Str. 376
Brockweg 44	Doheermanns Höhe 46c
Dresdner Str. 8	Herzebrocker Str. 13
Düppelstr. 2	Holzheide 135; 140; 142; 144
Eickhoffstr. 48	Luise-Hensel-Str. 107
Feuerbornstraße 24	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167; 169; 171; 276
Friedrichsdorfer Str. 88	Rolandstraße 1
Fröbelstr. 1	Sieweckestr. 2
Fuchsweg 23	
Grünestr. 16	
Haegestr. 36	
Hohenzollernstr. 15	
Hopfenweg 10a-h	
Holzheide 137; 139;	
Jenaer Str. 6; 62	
Kaiserstr. 27	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Knappweg 7	
Kolpingstr. 10	
Kreuzstr. 16	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16	
Nordhorner Str. 152	
Oststr. 50a	
Parsevalstr. 1-16; 18; 20; 22; 24; 26; 28; 30; 32; 34; 36;	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14a	
Rudolstädter Weg 6;	
Scharnhorststr. 19a-f	
Spiekergarten ; 43; 45a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59a-c; 61; 63	
Thomas-Morus-Str. 26a-b	
Windelsbleicher Str. 18	
Zeppelinstr. 2-7; 9-21; 23; 25; 27; 29; 31; 33; 35	

Anlage zu Beitrag 75/2018

Anhang 2 zur 1. Änderungssatzung

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Gütersloh für
Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Parsevalstr. 1-16;18; 20; 22; 24; 26; 28; 30; 32; 34; 36;

Zeppelinstr. 2-7; 9-21; 23; 25; 27; 29; 31; 33; 35

PREISINFORMATION: ALLGEMEINER PREIS DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG STROM

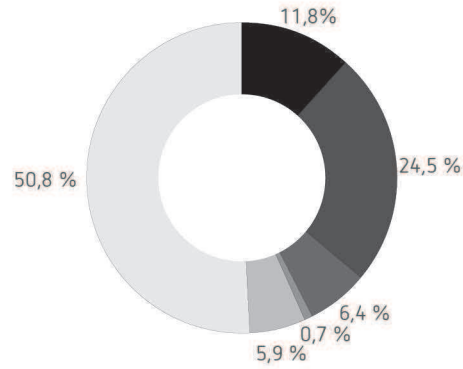
	Stand neu (ab 01.01.2019)		Stand alt (bis 31.12.2018)	
			< 1.000 kWh	> 1.000 kWh
Brutto-Grundpreis pro Jahr	142,80 €/Jahr		100,68 €/Jahr	136,37 €/Jahr
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	11,90 €/Monat		8,39 €/Monat	11,36 €/Monat
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		26,82 ct/kWh		26,30 ct/kWh
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den einfließenden Kostenbelastungen:				
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:				
Netto-Grundpreis pro Jahr	120,00 €/Jahr		84,60 €/Jahr	114,60 €/Jahr
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	10,00 €/Monat		7,05 €/Monat	9,55 €/Monat
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		22,54 ct/kWh		22,10 ct/kWh
In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbelastungen ein:				
Als staatliche Kostenbelastungen fließen ein:				
Stromsteuer		2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh	1,590 ct/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)		6,405 ct/kWh	6,792 ct/kWh	6,792 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,280 ct/kWh	0,345 ct/kWh	0,345 ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)		0,305 ct/kWh	0,370 ct/kWh	0,370 ct/kWh
Umlage nach § 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Umlage)		0,416 ct/kWh	0,037 ct/kWh	0,037 ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005 ct/kWh	0,011 ct/kWh	0,011 ct/kWh
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Grundpreis pro Jahr	41,20 €/Jahr		41,20 €/Jahr	41,20 €/Jahr
dies entspricht einem monatlichen Grundpreis von (vorläufig)	3,43 €/Monat		3,43 €/Monat	3,43 €/Monat
Arbeitspreis der Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh)		5,310 ct/kWh	5,260 ct/kWh	5,260 ct/kWh
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,75 €/Jahr		13,00 €/Jahr	13,00 €/Jahr
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	50,95 €/Jahr	16,361 ct/kWh	54,20 €/Jahr	54,20 €/Jahr
Beschaffung und Vertrieb:				
am Netto-Grundpreis pro Jahr	69,05 €/Jahr		30,40 €/Jahr	60,40 €/Jahr
am Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)		6,179 ct/kWh	8,645 ct/kWh	5,645 ct/kWh

Darüber hinaus vereinheitlichen wir unsere Produktnamen. Das aktuelle Stromprodukt Grund- und Ersatzversorgung wird ab dem 01.01.2019 GT-KlassikStrom heißen.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2017

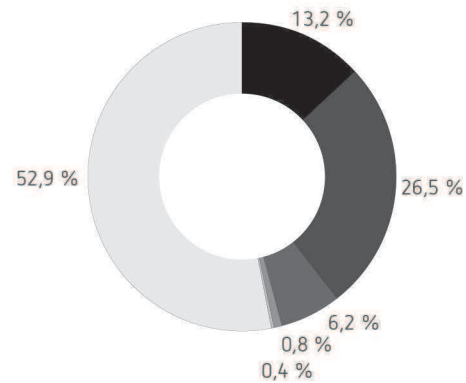
Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005; Stand der Informationen: 1. November 2018

Gesamtstromlieferungen



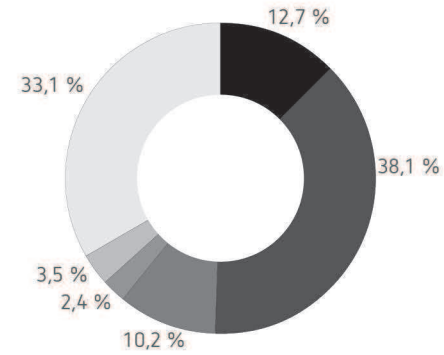
CO₂-Emissionen 272 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix



CO₂-Emissionen 295 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0004 g/kWh

Stromerzeugung in Deutschland



CO₂-Emissionen 435 g/kWh
Radioaktiver Abfall 0,0003 g/kWh

- Erneuerbare Energien nach EEG
- Kernenergie
- Kohle
- Erdgas
- Sonst. fossile Energieträger
- Sonst. Erneuerbare Energien

PREISINFORMATION: ALLGEMEINER PREIS DES GT-KLASSIKGAS

	Stand neu (ab 01.01.2019)			Stand alt (bis 31.12.2018)		
	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif >= 10.000 kWh	Lineare Komponente ab 44.516 kWh	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif >= 10.000 kWh	Lineare Komponente ab 44.516 kWh
Grund- und Ersatzversorgung						
Brutto-Grundpreis pro Jahr	99,96 €/Jahr	164,22 €/Jahr	-	99,96 €/Jahr	164,22 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	8,33 €/Monat	13,69 €/Monat	-	8,33 €/Monat	13,69 €/Monat	-
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	6,99 ct/kWh	6,35 ct/kWh	6,71 ct/kWh	6,46 ct/kWh	5,82 ct/kWh	6,19 ct/kWh
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:						
Netto-Grundpreis pro Jahr	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	5,87 ct/kWh	5,33 ct/kWh	5,64 ct/kWh	5,43 ct/kWh	4,89 ct/kWh	5,20 ct/kWh
In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbestandteile ein:						
Erdgassteuer	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,270 ct/kWh	0,270 ct/kWh	0,270 ct/kWh	0,270 ct/kWh	0,270 ct/kWh	0,270 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	0,820 ct/kWh	0,820 ct/kWh	0,820 ct/kWh	0,820 ct/kWh	0,820 ct/kWh	0,820 ct/kWh

Die Netzentgelte werden nicht gesondert ausgewiesen.

Stand November 2018

TARIFINFORMATION

Abrechnung

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung (Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)	12,20 Euro
--	------------

Verzug

schriftliche Mahnung	3,50 Euro
Sperrankündigung	12,50 Euro
Weitergabe der Rücklastschriftgebühr des Kreditinstituts	in der jeweiligen Höhe

Sperrung

Strom, Gas, Wasser - Basissperrung	30,00 Euro
------------------------------------	------------

Entsperrung

Strom - Basisentsperrung	30,00 Euro
Gas, Wasser - Basisentsperrung	52,00 Euro

Vergebliche Anfahrt

Strom, Gas, Wasser	30,00 Euro
--------------------	------------

Zusätzliche Ablesung

Strom, Gas, Wasser	33,00 Euro
--------------------	------------

Die jeweiligen Entgelte außerhalb des Netzgebietes Gütersloh zur Sperrung und Entsperrung entnehmen Sie bitte dem Preisblatt / der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers.

Für Gütersloh lautet die Internetadresse:

www.netze-gt.de

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

19 %
(seit dem 01.01.2007)